

Geschäftsordnung des Zentrums für Kognitionswissenschaft der Universität Tübingen (Cognitive Science Center, CSC)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 30. September 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

(1) Das Zentrum für Kognitionswissenschaft (Cognitive Science Center; CSC) ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen. Die Mitgliedschaft in einem Fachbereich wird durch die Zugehörigkeit zum CSC nicht berührt.

(2) Das CSC widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der Kognitionswissenschaft zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben:

- Förderung und Koordination der Forschung und der Lehre im Bereich der Kognitionswissenschaft
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Unterstützung von Anwendern und Nutzern bei der Planung, Durchführung und Auswertung von experimentellen Studien, Evaluationen und Anwendungsrealisationen
- Aufbau und Ausbau von Industriekontakten und Praktikumsangeboten
- Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des CSC

(3) Das CSC benutzt nach Maßgabe noch zu schließender Vereinbarungen die verfügbaren Räumlichkeiten und Infrastruktur der Universität sowie die Infrastruktur seiner Mitgliedseinrichtungen. Ein Anspruch auf Nutzung wird durch diese Satzung jedoch nicht begründet.

(4) Weitere Einrichtungen können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

(5) Organisation, Betrieb der Infrastruktur und Nutzungsmodalitäten des CSC werden in den näheren Einzelheiten vom Vorstand des CSC geregelt.

§ 2 Leitung

(1) Das CSC wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern des CSC besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss zu jeder Zeit dem Kreis der an der Universität Tübingen tätigen hauptamtlichen Professorinnen/Professoren angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Bei der Wahl muss die Mitgliederversammlung beschlussfähig sein. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreterinnen und Fachvertreter verschiedener am CSC beteiligter Disziplinen angehören. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des CSC oder durch Abwahl gem. § 5 dieser Satzung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seiner/seinem Vorsitzenden als Direktorin/Direktor des CSC und ein weiteres Mitglied zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter. Die Direktorin/der Direktor muss aus dem Kreis der an der Universität Tübingen tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren stammen. Die Direktorin/der Direktor führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

(4) Vorstand und Direktorin/Direktor können von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden, an die/den der Vorstand Teile seiner Aufgaben delegiert und die/der vom Vorstand berufen wird. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht an.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die beim CSC anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, insoweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf die Direktorin/den Direktor übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem CSC zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.

(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des CSC können promovierte, an der Universität Tübingen tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die in den am CSC vertretenen Gebieten forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des CSC nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitwirkung von Angehörigen externer, d. h. nicht zur Universität Tübingen gehöriger Forschungseinrichtungen am CSC wird durch Kooperationsverträge geregelt. Auch Angehörige externer Forschungseinrichtungen werden als Mitglieder aufgenommen, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllen. Abs.1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft im CSC endet:

- (a) durch persönliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- (b) durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen oder durch Ausscheiden aus der universitätsexternen Forschungseinrichtung,
- (c) durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder getroffenen Beschluss des Vorstands, etwa bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten oder gravierenden Satzungsverstößen. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(4) Die in der Anlage aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Gründungsmitglieder) werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder des CSC mit allen Rechten und Pflichten. Für diese entfällt das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des CSC an.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Direktorin/dem Direktor eingeladen. Zu ihr ist einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder des CSC dies schriftlich oder per E-Mail verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Sofern nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt, genügt bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Mitgliederversammlung unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Umsetzung der Ziele des CSC. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 Satz 3);
- Wahl des Vorstands gem. § 2 Abs. 2;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder;
- Stellungnahme zum Haushalt des CSC und zur Verwendung der Ressourcen;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen.

(5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil. An der Universität Tübingen oder an kooperierenden Forschungseinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1) tätige und in den am CSC beteiligten Disziplinen forschende Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern deren Teilnahme nicht im Einzelfall vom Vorstand ausgeschlossen wird. Bei beratender Teilnahme besteht kein Stimmrecht.

(6) Abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 legen die Gründungsmitglieder des CSC im gegenseitigen Einvernehmen den Termin der konstituierenden Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 01.10.2021

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage
zur Geschäftsordnung des
Zentrums für Kognitionswissenschaft der Universität Tübingen
(Cognitive Science Center, CSC)

Gründungsmitglieder des CSC:

FB Psychologie:

Prof. Dr. Andreas Bartels

Prof. Dr. Bettina Rolke

FB Informatik:

Prof. Dr. Martin Butz

Prof. Dr. Volker Franz

Prof. Dr. Felix Wichmann

Prof. Dr. Andreas Zell

FB Biologie:

PD Dr. Gregor Hardieß

Prof. Dr. Hanspeter Mallot